

Teilliquidationsreglement der PREVAS Sammelstiftung und der angeschlossenen Vorsorgekassen

1 Vorbemerkung

Technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel werden von jeder angeschlossenen Vorsorgekasse separat gebildet und stehen im Fall einer Auflösung des Anschlussvertrags mit der PREVAS Sammelstiftung (PSS) den Destinatären der Vorsorgekasse individuell oder kollektiv zur Verfügung. Bei einer Unterdeckung sind die gesamten Fehlbeträge durch die Vorsorgekasse zu tragen (Kürzung der Austrittsleistungen oder freiwillige Zuwendungen).

Die PSS selber verfügt über minimale freie Mittel. Diese werden bei einer Gesamtliquidation der Stiftung nach Abzug der Kosten für die Liquidation auf die Vorsorgewerke aufgeteilt.

2 Teilliquidation der PREVAS Sammelstiftung infolge Auflösung eines Anschlussvertrags

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der PSS ist erfüllt, wenn ein oder mehrere Anschlussverträge teilweise oder vollständig aufgelöst werden. Die Durchführung des Verfahrens obliegt der PSS. Auf die Durchführung des Teilliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn die freien Mittel der Sammelstiftung per letzten Bilanzstichtag weniger als 5% des Vorsorgekapitals (Spar- und Deckungskapital) betragen.

3 Teilliquidation infolge Auflösung des Anschlussvertrags mit der PREVAS Sammelstiftung

Bei Auflösung eines Anschlussvertrags sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt. Stichtag der Teilliquidation ist immer das Auflösungsdatum.

3.1 Auflösung des Anschlussvertrags infolge Wechsels zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung

3.1.1 Vollständiger Wechsel von Aktiven und Pensionierten

Die Voraussetzung für eine vollständige Auflösung einer Vorsorgekasse ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird. Treten sämtliche Destinatäre (Aktive und sämtliche Rentner) mit allen Rechten und Pflichten der neuen Vorsorgeeinrichtung bei, werden die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserven und die freien Mittel kollektiv der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen.

3.1.2 Unvollständiger Wechsel

Treten nur die aktiven Versicherten oder ein Teil der aktiven Versicherten und Rentnern in die neue Vorsorgeeinrichtung über, und verbleibt ein Teil der Vorsorgeverpflichtungen in der PSS, so verbleiben in der PSS zu Lasten der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven, der technischen Rückstellungen der Vorsorgekasse bzw. der Kapitalien der Austretenden vorab die für die Gewährleistung der laufenden Verpflichtungen gegenüber den Verbleibenden erforderlichen Mittel.

Die verbleibenden freien Mittel werden aufgrund des Anteils am Vorsorgekapital zwischen den verbleibenden und den austretenden bzw. bereits ausgetretenen versicherten Personen aufgeteilt:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der ausscheidenden Versicherten per Stichtag}}{\text{Vorsorgekapital per Stichtag}}$$

Grundsätzlich erfolgt auf der Basis eines Übertragungsvertrags eine kollektive Übertragung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel an die neue Vorsorgeeinrichtung. Auf Antrag des Vorsorgeausschusses kann eine individuelle Übertragung aufgrund eines Verteilplans erfolgen.

Bei einer Unterdeckung muss ein Verteilplan erstellt werden. Massgebend für den Verteilplan sind die Verteilkriterien bei Verminderung der Belegschaft/Restrukturierung. Die Kosten für die Erstellung und Durchführung des Verteilplanes werden der Vorsorgekasse in Rechnung gestellt.

3.2 Übrige Auflösungen des Anschlussvertrags (Geschäftsaufgabe u.a.)

3.2.1 Sicherstellung der Verpflichtungen gegenüber den pensionierten Destinatären

Zur Gewährleistung der laufenden Verpflichtungen gegenüber den Pensionierten verbleiben in der PSS zu Lasten des freien Vermögens, der Wertschwankungsreserven, den technischen Rückstellungen der Vorsorgekasse bzw. der Kapitalien der Austretenden die erforderlichen Mittel.

3.2.2 Individuelle Übertragung - Verteilplan

Für die verbleibenden freien Mittel, Wertschwankungsreserven, technischen Rückstellungen, welche nicht benötigt werden, oder den Fehlbetrag erstellt die PSS einen Verteilplan gemäss den Verteilkriterien bei Verminderung der Belegschaft/Restrukturierung.

Die Kosten für die Erstellung und Durchführung des Verteilplanes werden der Vorsorgekasse in Rechnung gestellt.

4 Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft / Restrukturierung einer angeschlossenen Vorsorgekasse

4.1 Verminderung der Belegschaft / Restrukturierung

Bei einer erheblichen Verminderung des Versichertenbestandes in einer Vorsorgekasse wird eine Teilliquidation der Vorsorgekasse durchgeführt.

Als erheblich gilt eine dauernde Verminderung des Versichertenbestandes aus gleicher Ursache, wobei sich die Abgänge auch über einen Zeitraum von 12 Monaten erstrecken können. Sieht der Abbauplan eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Beide Voraussetzungen (Bestandesverminderung und Verminderung des Vorsorgekapitals) müssen erfüllt sein.

Grösse der Kasse Anzahl Versicherte	Verminderung des	
	Bestands	Vorsorgekapitals
- 5	2	30 %
6 - 10	3	25 %
11 - 25	4	20 %
26 - 50	5	15 %
über 50	10 % der Versicherten	10 %

Beim Tatbestand der Restrukturierung gilt die folgende Tabelle:

Grösse der Kasse Anzahl Versicherte	Verminderung durch Restrukturierung des	
	Bestands	Vorsorgekapitals
- 5	2	30 %
6 - 10	3	25 %
11 - 25	4	20 %
26 - 100	5	10 %
über 100	5 % der Versicherten	5 %

Freiwillige Austritte und ordentlichen Pensionierungen werden nicht berücksichtigt.

4.2 Feststellung des Tatbestands, Stichtag

Die PSS stellt den Tatbestand der Teilliquidation aufgrund eines Feststellungsbeschlusses des Vorsorgeausschusses fest. Dieser enthält die wesentlichen Tatsachen zur Teilliquidation. Dazu gehören, der Stichtag, die Höhe der freien Mittel oder den Fehlbetrag sowie den Verteilplan.

Die PSS setzt den Stichtag der Teilliquidation fest und bezeichnet die massgebende Periode.

Alle Berechnungen erfolgen, auf den Berechnungsstichtag. Dieser entspricht dem 31.12. welcher zeitlich am nächsten zum Austritt der Mehrheit der Versicherten liegt.

4.3 Zusätzliche Rückstellung bei Übergang zu einer Rentenkasse

Falls durch die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung das Verhältnis zwischen Aktiven und Rentnern stark ändert, muss zur Sicherstellung der Ansprüche der Rentner eine zusätzliche Rückstellung gebildet werden.

4.4 Berechnung der freien Mittel

Die Berechnung der freien Mittel erfolgt nach FER26, wobei für die Kosten der Teilliquidation eine angemessene Rückstellung zu bilden ist.

- Zur Berechnung der freien Mittel wird das Vermögen zu Veräusserungswerten eingesetzt.
- Freie Mittel werden erst dann ausgewiesen, wenn die gemäss dem Reglement über Rückstellungen und Schwankungsreserven erforderlichen Rückstellungen und Schwankungsreserven für die verbleibenden Aktiven und Rentner vollumfänglich gebildet sind.

Die freien Mittel werden aufgrund des Anteils am Vorsorgekapital zwischen den verbleibenden und den austretenden bzw. bereits ausgetretenen versicherten Personen aufgeteilt:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der ausscheidenden Versicherten per Stichtag}}{\text{Vorsorgekapital per Stichtag}}$$

4.5 Verteilplan - Übertrag der freien Mittel

Der Anteil freie Mittel der Ausscheidenden entspricht ihrem Anteil am gesamten Vorsorgekapital.

Die freien Mittel der ausscheidenden Versicherten werden aufgeteilt nach dem entsprechenden Anteil:

- Sparkapital der aktiven und erwerbsunfähigen Versicherten
- Rentendeckungskapital der Alters- und Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrentner, wobei das Deckungskapital von bei Versicherungsgesellschaften eingekauften Renten nicht berücksichtigt wird.

Das Sparkapital gemäss Buchstabe a) entspricht dem vorhandenen Sparkapital, reduziert um die zusätzlich zu den Sparbeiträgen verbuchten Einlagen (eingebrachte Austrittsleistungen, Einkäufe usw.) bzw. erhöht um allfällige Entnahmen (Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, erbrachte Scheidungsleistungen usw.). Diese Beträge werden bei der Nachführung des vorhandenen Sparkapitals folgendermassen gewichtet:

Valuta der Transaktion (Anzahl Jahre vor dem Bilanzstichtag)	Gewichtung
bis 1 Jahr	100 %
1 Jahr	80 %
2 Jahre	60 %
3 Jahre	40 %
4 Jahre	20 %
5 oder mehr Jahre	0 %

Alle Berechnungen erfolgen auf den Berechnungsstichtag.

5 Unterdeckung

Im Falle einer Unterdeckung werden versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abgezogen. Die versicherungstechnischen Fehlbeträge werden nach BVV 2 Art. 44 ermittelt. Der Anteil der Ausscheidenden entspricht ihrem Anteil am Vorsorgekapital. Das Vorsorgekapital ist gleich definiert, wie bei der Verteilung von freien Mitteln. Das BVG-Altersguthaben (BVG Art. 15) darf nicht geschmälert werden. Wenn wegen dieser Einschränkung ein Teil des den Ausscheidenden zugeteilten Fehlbetrages nicht verteilt werden kann, wird dieser Teil auf die anderen Destinatäre verteilt.

Ein allfälliger Abzug eines versicherungstechnischen Fehlbetrages erfolgt individuell bei der Austrittsleistung.

Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

6 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven

Treten mehrere Versicherte als Gruppe, mindestens aber 6 Personen, gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht zusätzlich zum individuellen Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven richtet sich nach den Feststellungen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge bzw. nach den in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten. Der kollektive Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Hat das austretende Kollektiv keinen oder nur einen reduzierten Beitrag zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet, vermindert sich der Anspruch entsprechend. Über einen kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Stifungsrat.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungs- und Schwankungsreserven wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Einzelheiten werden in einem Übertragungsvertrag geregelt.

7 Information

Die PSS orientiert die aktiven Versicherten und die Rentner über den Beschluss betreffend die Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel, die Rückstellungen und Schwankungsreserven, den Fehlbetrag sowie den Verteilplan. Er gewährt während 30 Tagen am Sitz der PSS Einsicht in die Verteilpläne und die massgebende Bilanz.

Die aktiven und die pensionierten Versicherten haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme bei der PSS bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.

Erfolgen Einsprachen, werden diese von der PSS nach Anhörung der Einsprechenden behandelt und schriftlich beantwortet. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans bzw. des Verfahrens.

Kann keine Einigung erzielt werden, überweist die PSS der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss BVG Art. 74 erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der zuständige Richter eine entsprechende Verfügung erlässt.

8 Vollzug

Ist der Verteilplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 %, werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst.

Der Vollzug des Verteilplans ist durch die Revisionsstelle zu bestätigen.

9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft. Teilliquidationen vor diesem Beschluss sind nach dem Teilliquidationsreglement vom 04.10.2007 (Verfügungsdatum der Aufsichtsbehörde) unter Berücksichtigung der per 01.06.2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BWV2 vorzunehmen.

Zürich, 11. September 2014